

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. August 1988

2506. Nutzungsplanung Rafz (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz (RRB Nr.4794/1984) wurde die Gemeinde eingeladen, Ziffer 28 Abs. 1 der Bauordnung im Sinne der Erwägungen zu ergänzen sowie die Waldabstandslinien im Bereich Bergstrasse zu ergänzen. In der Folge davon beschloss die Gemeindeversammlung Rafz am 30. Mai 1988 eine Ergänzung von Ziffer 28 Abs. 1 der Bauordnung sowie des Waldabstandslinienplans. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 30. Mai 1988 beschlossenen Ergänzungen von Ziffer 28 Abs. 1 der Bauordnung sowie des Waldabstandslinienplans werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans mit Einlegeblatt zur Bauordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. August 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller